



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Reglement Rückstellungen

Berechnung von Vorsorgekapitalien und Rückstellungen

Verabschiedet am

06.12.2023

Gültig ab dem

31.12.2023

Inhalt

Allgemeines		1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Gesetzliche Vorgaben	1
Art. 3	Reglementarische und andere Vorgaben	1
Art. 4	Ziel	1
Art. 5	Bilanzierungsmethode	1
Begriffe und Allgemeine Bestimmungen		2
Art. 6	Überblick	2
Art. 7	Grundlagen der technischen Berechnungen	2
Art. 8	Technische Rückstellungen	2
Art. 9	Dotierung und Auflösung der technischen Rückstellungen	2
Art. 10	Nicht-technische Rückstellungen	2
Art. 11	Stetigkeit und Offenlegung von Bewertungsänderungen	2
Art. 12	Deckungsgrad und Unterdeckung	3
Art. 13	Freie Mittel	3
Geschäftsbereich Vorsorge BVG		3
Art. 14	Vorsorgekapitalien	3
Art. 15	Technische Rückstellungen – Arten	3
Art. 16	Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR)	3
Art. 17	Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz	4
Art. 18	Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiv versicherten Personen	4
Art. 19	Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten	4
Art. 20	Rückstellung für Überversicherungsfälle	4
Art. 21	Rückstellung für obligatorische Teuerungsanpassungen	4
Geschäftsbereich Risikoversicherung für Arbeitslose ALV		5
Art. 22	Vorsorgekapitalien	5
Art. 23	Technische Rückstellungen – Arten	5
Art. 24	Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR)	5
Art. 25	Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiv versicherten Personen	5
Art. 26	Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten	5
Art. 27	Rückstellung für obligatorische Teuerungsanpassungen	6
Geschäftsbereich Freizügigkeitskonten FZK		6
Art. 28	Vorsorgekapitalien	6
Art. 29	Rückstellung für Kapitalschutz	6
Schlussbestimmungen		6
Art. 30	Änderungen	6
Art. 31	Inkrafttreten	6

Anhang 1: Geschäftsbereich Vorsorge BVG	7
Anhang 2: Geschäftsbereich Risikoversicherung für Arbeitslose ALV	9
Anhang 3: Geschäftsbereich Freizügigkeitskonten FZK	10

Allgemeines

Art. 1 Zweck

Zweck Das Reglement regelt die Bildung der Vorsorgekapitalien und der Rückstellungen sowie die Ermittlung der freien Mittel in allen Geschäftsbereichen der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (im Folgenden Stiftung genannt), namentlich in den Bereichen «Vorsorge BVG», «Risikoversicherung für Arbeitslose (ALV)» und «Freizügigkeitskonten (FZK)».

Art. 2 Gesetzliche Vorgaben

Gesetzliche Vorgaben Die gesetzlichen Vorgaben für dieses Reglement sind:

- a. Art. 65b BVG;
- b. Art. 72 BVG (Die Auffangeinrichtung ist nach dem Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu finanzieren);
- c. Art. 47 BVV 2 (Jahresrechnung gemäss Swiss GAAP FER 26);
- d. Art. 48 BVV 2 (Bewertung gemäss Swiss GAAP FER 26);
- e. Art. 48e BVV 2 (Erlass eines Rückstellungsreglements nach dem Grundsatz der Stetigkeit).

Art. 3 Reglementarische und andere Vorgaben

Weitere Vorgaben Als weitere Vorgaben gelten:

- a. Die Vorsorgereglemente der Stiftung;
- b. Swiss GAAP FER Nr. 26, beso. Ziffer 1-5 und Ziffer 14 (Erläuterungen zu Ziffer 4);
- c. Fachrichtlinien der Experten für berufliche Vorsorge (FRP), insbesondere FRP 2 und FRP 4.

Art. 4 Ziel

Die Rückstellungen werden mit dem Ziel gebildet, dass die Stiftung ihre Verpflichtungen jederzeit wahrnehmen kann (Art. 65 BVG).

Art. 5 Bilanzierungsmethode

Vorgaben ¹ Die Verbindlichkeiten bzw. die technische Bilanz sind nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse für jeden Geschäftsbereich (Vorsorge BVG, Risikoversicherung für Arbeitslose und Freizügigkeitskonten) einzeln zu erstellen. Künftige Ein- und Austritte von versicherten Personen werden nicht berücksichtigt.

Statische Methode ² Die Berechnung der Vorsorgekapitalien erfolgt nach der statischen Methode, d.h. künftige Änderungen des versicherten Lohns oder der laufenden Renten werden nicht berücksichtigt.

Gesamtführung ³ Die Bilanzierung erfolgt so, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true & fair view) vermittelt wird. Dabei soll insbesondere auch der Grundsatz der Periodengerechtigkeit eingehalten werden.

Begriffe und Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Überblick

Überblick	<p>Das vorliegende Reglement regelt die Bildung von folgenden, in der Jahresrechnung in den Passiven ausgewiesenen Positionen (sofern zu bilden):</p> <ol style="list-style-type: none">Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen;Vorsorgekapital der rentenbeziehenden Personen;Technische Rückstellungen;Nicht-technische Rückstellungen;Freie Mittel.
-----------	--

Art. 7 Grundlagen der technischen Berechnungen

Rechnungsgrundlagen	Die technischen Berechnungen basieren auf den in den Anhängen zu diesem Reglement festgehaltenen Grundlagen.
---------------------	--

Art. 8 Technische Rückstellungen

Ermittlung	Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten aktuariellen Grundsätzen bzw. Methoden und mit aktuellen technischen Grundlagen (Sterbetafeln, technischer Zinssatz) ermittelt. Ihre Berechnung basiert auf den in den Anhängen zu diesem Reglement festgehaltenen Grundlagen.
------------	---

Art. 9 Dotierung und Auflösung der technischen Rückstellungen

Stetigkeit	¹ Die technischen Rückstellungen werden nach Massgabe des nach diesem Reglement bestimmten Zielwerts gebildet oder aufgelöst und dürfen keinen willkürlichen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss einer Periode haben.
Äufnung	² Eine Rückstellung wird grundsätzlich bis zum Zielwert geäufnet.
Spezialfälle	³ Aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, wie beispielsweise einer unerwartet hohen Schadenbelastung, kann die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge, unter Beachtung anerkannter Grundsätze, zusätzliche Rückstellungen zur Bildung oder bestehende Rückstellungen, zum Beispiel zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf, zur Verwendung vorschlagen.

Art. 10 Nicht-technische Rückstellungen

Definition	Nicht-technische Rückstellungen sind jene Rückstellungen, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben. Beispielsweise handelt es sich dabei um Rückstellungen für Prozessrisiken und ähnliches. Sie werden aufgrund objektiver Risikoeinschätzungen betreffend bereits eingetretene Vorfälle dotiert.
------------	--

Art. 11 Stetigkeit und Offenlegung von Bewertungsänderungen

Grundsätze	Bei Bildung und Auflösung von Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten. Wesentliche Änderungen sind fachgerecht offenzulegen.
------------	--

Art. 12 **Deckungsgrad und Unterdeckung**

Bestimmung Für die Bestimmung des Deckungsgrads eines Geschäftsbereiches und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung sind die Vorschriften gemäss Art. 44 BVV 2 massgebend.

Art. 13 **Freie Mittel**

Ermittlung Entsprechend den Bilanzierungsbestimmungen Swiss GAAP FER 26 entstehen freie Mittel erst nach vollständiger Dotierung der technischen und der nicht-technischen Rückstellungen und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen des Zielwerts).

Geschäftsbereich Vorsorge BVG

Art. 14 **Vorsorgekapitalien**

Berechnung ¹ Die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen und der rentenbeziehenden Personen werden jährlich ermittelt. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Grundlagen.

Aktiv versicherte Personen ² Das Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen entspricht der reglementarischen Austrittsleistung.

Rentenbeziehende Personen ³ Das Vorsorgekapital der rentenbeziehenden Personen entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Kapital gemäss den aktuellen technischen Grundlagen (vgl. Anhang 1).

Art. 15 **Technische Rückstellungen – Arten**

Arten von technischen Rückstellungen Es werden folgende Arten von technischen Rückstellungen unterschieden:

- a. Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR);
- b. Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz;
- c. Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiv versicherten Personen;
- d. Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten;
- e. Rückstellung für Überversicherungsfälle;
- f. Rückstellung für obligatorische Teuerungsanpassungen.

Art. 16 **Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR)**

Zweck ¹ Bei einem Schadenfall (insbesondere Invalidität) können zwischen Eintrittsjahr des Ereignisses und Meldejahr mehrere Jahre vergehen, womit jeweils ein anderer Versichertenkreis bilanzmässig belastet wird. Da die Anzahl der aktiv versicherten Personen grösseren Schwankungen unterliegen kann, ist eine periodengerechte Rückstellung der Schäden zwingend. Dem wird mit der Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle Rechnung getragen.

Höhe ² Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem mutmasslichen Vorsorgekapital der verspätet gemeldeten Schadenfälle. Die Details gehen aus dem Anhang 1 hervor.

Art. 17 Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz

Zweck	¹ Diese Rückstellung wird gebildet, um die Differenz zu finanzieren, die sich zwischen dem reglementarischen und dem gemäss den verwendeten Tarifgrundlagen resultierenden Rentenumwandlungssatz ergibt (= Pensionierungsverlust).
Höhe	² Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem Altersguthaben derjenigen Aktiven, die in den nächsten Jahren pensioniert werden und der erwarteten Kapitaloption. Die Details gehen aus dem Anhang 1 hervor.

Art. 18 Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiv versicherten Personen

Zweck	¹ Diese Rückstellung wird gebildet, um allfällige Verluste aus einer Häufung von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiv versicherten Personen sowie Risikoschwankungen und Parameterrisiken aufzufangen.
Höhe	² Die Höhe der Rückstellung bzw. ihre jährliche Bildung richtet sich nach den Ergebnissen periodisch durchgeführter Risikoanalysen und davon abgeleiteter Bandbreiten. Zusätzlich werden bei ihrer Bildung auch die Risikobeiträge und der Schadenverlauf mitberücksichtigt. Die Details gehen aus dem Anhang 1 hervor.

Art. 19 Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten

Zweck	¹ Je kleiner der Bestand der rentenbeziehenden Personen ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektiven Lebensdauern oder die effektiven Verheirathungshäufigkeiten von den erwarteten Werten abweichen. Diesem Risiko wird mit der Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten Rechnung getragen.
Höhe	² Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach der Anzahl der rentenbeziehenden Personen und dem Vorsorgekapital des gesamten Bestandes an rentenbeziehenden Personen. Die Details gehen aus dem Anhang 1 hervor.

Art. 20 Rückstellung für Überversicherungsfälle

Zweck	¹ Um bei gekürzten Leistungen nach einem allfälligen Wegfall der Kürzung eine nachträgliche Reservierung zu vermeiden, wird die Rückstellung für Überversicherung gebildet.
Höhe	² Die Höhe dieser Rückstellung richtet sich nach dem Vorsorgekapital der ungekürzten Leistungen. Die Details gehen aus dem Anhang 1 hervor.

Art. 21 Rückstellung für obligatorische Teuerungsanpassungen

Zweck	¹ Diese Rückstellung wird zur Vorfinanzierung der erwarteten künftigen Kosten infolge der obligatorischen Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung gebildet.
Höhe	² Die Höhe dieser Rückstellung richtet sich nach dem Vorsorgekapital der laufenden Renten, die für obligatorische Anpassungen an die Teuerung in Frage kommen. Die Details gehen aus dem Anhang 1 hervor.

Geschäftsbereich Risikoversicherung für Arbeitslose ALV

Art. 22 Vorsorgekapitalien

Berechnung	¹ Die Vorsorgekapitalien der rentenbeziehenden Personen werden jährlich ermittelt. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Grundlagen.
Rentenbeziehende Personen	² Das Vorsorgekapital der rentenbeziehenden Personen entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Kapital gemäss den aktuellen technischen Grundlagen (vgl. Anhang 2).

Art. 23 Technische Rückstellungen – Arten

Arten von technischen Rückstellungen	Es werden folgende Arten von technischen Rückstellungen unterschieden: <ul style="list-style-type: none">a. Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR);b. Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiv versicherten Personen;c. Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten;d. Rückstellung für obligatorische Teuerungsanpassungen.
--------------------------------------	---

Art. 24 Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR)

Zweck	¹ Bei einem Schadenfall (insbesondere Invalidität) können zwischen Eintrittsjahr des Ereignisses und Meldejahr mehrere Jahre vergehen, womit jeweils ein anderer Kreis der versicherten Personen bilanzmässig belastet wird. Da die Anzahl der aktiv versicherten Personen grösseren Schwankungen unterliegen kann, ist eine periodengerechte Rückstellung der Schäden zwingend. Dem wird mit der Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle Rechnung getragen.
Höhe	² Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem mutmasslichen Vorsorgekapital der verspätet gemeldeten Schadenfälle. Die Details gehen aus dem Anhang 2 hervor.

Art. 25 Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiv versicherten Personen

Zweck	¹ Diese Rückstellung wird gebildet, um allfällige Verluste aus einer Häufung von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiv versicherten Personen sowie Risikoschwankungen und Parameterrisiken aufzufangen.
Höhe	² Die Höhe der Rückstellung bzw. ihre jährliche Bildung richtet sich nach den Ergebnissen periodisch durchgeführter Risikoanalysen und davon abgeleiteter Bandbreiten. Zusätzlich werden bei ihrer Bildung auch die Risikobeiträge und der Schadenaufwand mitberücksichtigt. Die Details gehen aus dem Anhang 2 hervor.

Art. 26 Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten

Zweck	¹ Je kleiner der Bestand der rentenbeziehenden Personen ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektiven Lebensdauern oder die effektiven Verheirathungshäufigkeiten von den erwarteten Werten abweichen. Diesem Risiko wird mit der Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten Rechnung getragen.
-------	---

Höhe ² Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach der Anzahl der rentenbeziehenden Personen und dem Vorsorgekapital des gesamten Bestandes an rentenbeziehenden Personen. Die Details gehen aus dem Anhang 2 hervor.

Art. 27 Rückstellung für obligatorische Teuerungsanpassungen

Zweck ¹ Diese Rückstellung wird zur Vorfinanzierung der erwarteten künftigen Kosten infolge der obligatorischen Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung gebildet.

Höhe ² Die Höhe dieser Rückstellung richtet sich nach dem Vorsorgekapital der laufenden Renten, die für Anpassungen an die Teuerung in Frage kommen. Die Details gehen aus dem Anhang 2 hervor.

Geschäftsbereich Freizügigkeitskonten FZK

Art. 28 Vorsorgekapitalien

Berechnung ¹ Die Vorsorgekapitalien der Destinatärinnen und Destinatäre werden jährlich ermittelt. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen aufgrund der technischen Kontoführung.

Destinatärinnen und Destinatäre ² Die Vorsorgekapitalien der Destinatärinnen und Destinatäre entsprechenden Freizügigkeitsguthaben auf den jeweiligen Konti.

Art. 29 Rückstellung für Kapitalschutz

Zweck ¹ Die Rückstellung für Kapitalschutz trägt dem Umstand Rechnung, dass bei den Freizügigkeitskonten negative Anlageergebnisse nicht weitergegeben werden können und somit keine Sanierungsmöglichkeit besteht.

Höhe ² Die Höhe der Rückstellung berechnet sich gestützt auf den Vorsorgekapitalien der Destinatärinnen und Destinatäre. Die Bildung und Auflösung der Rückstellung richtet sich nach dem bilanziellen Deckungsgrad. Details gehen aus dem Anhang 3 hervor.

Schlussbestimmungen

Art. 30 Änderungen

Änderung Dieses Reglement kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Rückstellungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 06.12.2023 verabschiedet. Es tritt am 31.12.2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Rückstellungsreglement vom 31.12.2022 mit allen Anhängen.

Anhang 1: Geschäftsbereich Vorsorge BVG

Technische Grundlagen für Vorsorgekapitalien (VK)

- Technischer Zinssatz: 2.00 %
- Versicherungstafeln: Generationentafeln BVG 2020
- Kollektive Berechnungsweise (Ehegattenrentenanspruch etc.)

Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR)

- Die IBNR-Rückstellung entspricht dem mutmasslichen Vorsorgekapital der am Bilanzstichtag bereits eingetretenen, aber noch nicht gemeldeten bzw. verarbeiteten Schadenfälle.
- Die Berechnung der erwarteten ausstehenden Leistungszahlungen (IBNR) zu den einzelnen Ereignisjahren erfolgt mittels Chain Ladder Methode und Endschadenschätzungen gemäss Bornhuetter-Ferguson.

Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz

- Diese Rückstellung entspricht den im ordentlichen Rücktrittsalter 65/64 zu erwartenden Pensionierungsverlusten derjenigen aktiv versicherten Personen, welche am Bilanzstichtag das 58. Altersjahr vollendet haben, unter Annahme einer Kapitalbezugsquote, die sich aus Erfahrungswerten ergibt.

Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiv versicherten Personen

- Der Zielwert der Rückstellung wird auf der Basis der Risikoanalyse nach Panjer mit einem erhöhten Sicherheitsniveau von 99 % bestimmt.
- Die in der Jahresrechnung auszuweisende Rückstellung entspricht mindestens der Hälfte des Zielwertes (= untere Bandbreite) höchstens aber dem fünffachen Betrag des Zielwertes (= obere Bandbreite).
- Innerhalb dieser Bandbreiten wird die Rückstellung wie folgt geäußert bzw. aufgelöst:
 - Es werden ihr die Risikobeiträge gutgeschrieben.
 - Es werden ihr die Vorsorgekapitalien für die neuen Schadenfälle belastet.
 - Es werden ihr die Veränderung der Rückstellungen für IBNR, für überhöhten Umwandlungssatz, für die obligatorischen Teuerungsanpassungen und für Überversicherungsfälle belastet.

Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten

- Der Zielwert wird wie folgt berechnet:
$$\frac{0.5}{\sqrt{n}} \cdot VK$$

n = Anzahl Renten ohne Kinderrenten;
VK = Vorsorgekapital aller Renten (inkl. Kinderrenten)

Rückstellung für Überversicherungsfälle

- Für invalide Personen, deren Rente teilweise oder vollständig gekürzt ist und die einen Anspruch auf Kinderrente haben, entspricht die Rückstellung dem Vorsorgekapital der Rentendifferenz zwischen der ungekürzten und der ausbezahlten Invalidenrente.
 - Für invalide Personen, deren Rente vollständig gekürzt ist und die keinen Anspruch auf Kinderrente haben, setzt sich die Rückstellung aus dem Barwert der zukünftigen Sparbeiträge und dem passiven Sparkapital zusammen.
-

**Rückstellung für
obligatorische
Teuerungsanpassungen**

- Zurückgestellt werden die Kosten für Nachreservierungen infolge der obligatorischen Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung im Umfang von 1.00 % jährlicher Anpassung. Die Rückstellung wird wie folgt berechnet:

Rückstellung = VK * Laufzeit * Teuerungsanpassung,

wobei

VK = Vorsorgekapital Invalidenrenten

Teuerungsanpassung = 1.00 %

Laufzeit = Durchschnittliche Laufzeit Invalidenrenten bis zur ordentlichen Pensionierung

- Es wird nur das Vorsorgekapital der invalidenrentenbeziehenden Personen berücksichtigt, welche das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben.
- Die Berechnung für Ehegattenrenten erfolgt analog.
- Die Berechnung für Kinderrenten erfolgt analog mit der durchschnittlichen Laufzeit bis zum Schlussalter von 25 Jahren.

**Nicht-Technische
Rückstellungen**

- Jährliche Berechnung durch die Geschäftsführung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und entsprechendem Nachweis.
-

Anhang 2: Geschäftsbereich Risikoversicherung für Arbeitslose ALV

Technische Grundlagen für Vorsorgekapital (VK)

- Technischer Zinssatz: 2.00 %
- Versicherungstafeln: Generationentafeln BVG 2020
- Kollektive Berechnungsweise (Ehegattenrentenanspruch etc.)
- Die Invalidenrenten sind als temporäre Renten bis zum Alter 65/64 zurückgestellt.

Rückstellung für verspätet gemeldete Schadenfälle (IBNR)

- Die IBNR-Rückstellung entspricht dem mutmasslichen Vorsorgekapital der am Bilanzstichtag bereits eingetretenen, aber noch nicht gemeldeten bzw. verarbeiteten Schadenfälle.
- Die Berechnung der erwarteten ausstehenden Leistungszahlungen (IBNR) zu den einzelnen Ereignisjahren erfolgt mittels Chain Ladder Methode und Endschadenschätzungen gemäss Bornhuetter-Ferguson.

Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiv versicherten Personen

- Der Zielwert der Rückstellung wird auf 1.15 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 3 Jahre (Berichtsjahr und zwei Vorjahre) festgelegt.
- Die in der Jahresrechnung auszuweisende Rückstellung entspricht mindestens der Hälfte des Zielwertes (= untere Bandbreite), höchstens aber dem doppelten Betrag des Zielwertes (= obere Bandbreite).
- Innerhalb dieser Bandbreiten wird die Rückstellung wie folgt geöffnet bzw. aufgelöst:
 - Es werden ihr die Risikobeiträge gutgeschrieben.
 - Es werden ihr die Vorsorgekapitalien für die neuen Schadenfälle belastet.
 - Es werden ihr die Veränderung der Rückstellungen für IBNR und für die obligatorischen Teuerungsanpassungen belastet.

Rückstellung für Risikoschwankungen der laufenden Renten

- Der Zielwert wird wie folgt berechnet:
$$\frac{0.5}{\sqrt{n}} \cdot VK$$

n = Anzahl Renten ohne Kinderrenten;
VK = Vorsorgekapital aller Renten (inkl. Kinderrenten)

Rückstellung für obligatorische Teuerungsanpassungen

- Zurückgestellt werden die Kosten für Nachreservierungen infolge der obligatorischen Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung im Umfang von 1.0 % jährlicher Anpassung. Die Rückstellung wird wie folgt berechnet:
Rückstellung = VK * Laufzeit * Teuerungsanpassung,
wobei
VK = Vorsorgekapital Invalidenrenten
Teuerungsanpassung = 1.00 %
Laufzeit = Durchschnittliche Laufzeit Invalidenrenten bis zur ordentlichen Pensionierung
- Es wird nur das Vorsorgekapital der invalidenrentenbeziehenden Personen berücksichtigt, welche das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben.
- Die Berechnung für Ehegattenrenten erfolgt analog.
- Die Berechnung für Kinderrenten erfolgt analog mit der durchschnittlichen Laufzeit bis zum Schlussalter von 25 Jahren.

Nicht-Technische Rückstellungen

- Jährliche Berechnung durch die Geschäftsführung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und entsprechendem Nachweis.

Anhang 3: Geschäftsbereich Freizügigkeitskonten FZK

Vorsorgekapitalien

- Freizügigkeitsguthaben

Rückstellung für Kapitalschutz

- Der Zielwert beträgt 3.00 % der Vorsorgekapitalien der Destinatärinnen und Destinatäre.
- Die Rückstellung wird gebildet, solange der bilanzielle Deckungsgrad am Ende eines Geschäftsjahres mindestens bei 100 % liegt.
- Liegt der bilanzielle Deckungsgrad am Ende eines Geschäftsjahres unter 100 %, wird die Rückstellung bis zum Deckungsgrad von 100 % aufgelöst.

Nicht-Technische Rückstellungen

- Jährliche Berechnung durch die Geschäftsführung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und entsprechendem Nachweis.
-

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24